

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
31-0141.51-20/549

Dresden,  
3. Oktober 2020

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/3846**

**Thema: Mehrfachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen bei betrieblicher Altersvorsorge bzw. -versorgung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat gemäß § 90 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) die Aufsicht ausschließlich über landesunmittelbare Krankenkassen. Die folgenden Ausführungen in Bezug auf die nachgefragten Sozialversicherungs- bzw. Krankenkassenbeiträge können sich daher ausschließlich auf die AOK PLUS beziehen, die als einzige im Freistaat Sachsen tätige Krankenkasse der Rechtsaufsicht des SMS unterliegt. Das Einzugsgebiet der AOK PLUS bezieht sich auf die beiden Bundesländer Sachsen und Thüringen. Nachdem die AOK PLUS die Datenbestände in einen einheitlichen Versichertenbestand zusammengeführt hat, sind mit den vorhandenen Daten keine getrennten Auskünfte mehr nach Bundesländern möglich. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf den Gesamtbestand der Versicherten der AOK PLUS in Sachsen und Thüringen.

**Frage 1: Wie viele Menschen in Sachsen zahlen auf Auszahlungen der betrieblichen Altersvorsorge Sozialversicherungsbeiträge und wie viele nicht?**

Insgesamt sind bei der AOK PLUS aktuell 130.000 Versorgungsbezieher/-innen über die Zahlstellen gemeldet. Für diese Versicherten behält die Zahlstelle die Beiträge zur Krankenversicherung ein.

Der Anteil, der dabei auf die betriebliche Altersversorgung entfällt, kann von den Krankenkassen derzeit aber noch nicht konkret festgestellt werden, da das maschinelle Meldeverfahren zwischen den Zahlstellen und den Krankenkassen noch dahingehend erweitert werden muss, dass die Zahlstellen bis zum 31. Oktober 2020 ergänzende Meldungen an die Krankenkassen abzugeben haben, wenn es sich bei den von ihnen ausgezahlten Versorgungsbezügen um Leistungen der betrieblichen Altersversorgung handelt.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Ein weiterer Anteil der Versorgungsbezüge entfällt auf Kapitalleistungen. Dabei handelt es sich in der Regel um ausgezahlte Direktversicherungen oder andere mit einer einmaligen Auszahlung abgefundene Versorgungsbezüge, die der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen sind. Der Auszahlungsbetrag dieser Leistungen wird auf 120 Kalendermonate in die Zukunft aufgeteilt und ist über diesen Zeitraum zur Beitragsbemessung heranzuziehen. Aktuell werden bei der AOK PLUS insgesamt 105.509 kapitalisierte Versorgungsbezüge im Bestand geführt, die in den letzten zehn Jahren ausgezahlt wurden. Davon unterliegen 71.609 Versorgungsbezüge nicht der Beitragspflicht, weil der monatlich heranzuziehende Betrag die aktuelle Einnahmeuntergrenze von 159,25 EUR nicht übersteigt. Für 2.764 Versicherte werden kapitalisierte Versorgungsbezüge bei den Beiträgen zur freiwilligen Versicherung herangezogen. Die restlichen 31.136 Versorgungsbezieher/-innen entrichten ihre Beiträge über den Zeitraum von 120 Kalendermonaten direkt an die AOK PLUS. Diese Versicherten werden von den neuen Freibeträgen für Betriebsrentnerinnen und -rentner profitieren und ihre gegebenenfalls überzahlten Beiträge von der AOK PLUS zurückerstattet bekommen.

**Frage 2: Welches Volumen haben diese SV-Beiträge insgesamt sowie gemessen am Gesamtaufkommen der Krankenkassenbeiträge?**

Auch bei den Beiträgen kann aufgrund der unter Frage 1 genannten Verzögerungen im Meldeverfahren keine Differenzierung nach betrieblichen und anderen Versorgungsbezügen vorgenommen werden.

Das monatliche Beitragsaufkommen der AOK PLUS beläuft sich auf rund 2,6 Mio. EUR im Monat und setzt sich aus den Beiträgen für alle Arten an Versorgungsbezügen zusammen. Diese beinhalten neben der betrieblichen Altersversorgung insbesondere auch die Beamtenversorgung und berufsständische Versorgungen für Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie andere Berufsgruppen.

**Frage 3: Bei welchen Formen der betrieblichen Altersvorsorge kann es aus welchen Gründen zu Mehrfachverbeitragungen kommen?**

Die von Versorgungsbeziehende als „Mehrfachverbeitragung“ wahrgenommene beitragsrechtliche Behandlung von Betriebsrenten basiert auf einer Gesetzesänderung, die seit 1. Januar 2004 wirksam wurde. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) wurden die bis dahin beitragsfreien Auszahlungen aus Direktversicherungen den betrieblichen Versorgungsbezügen gleichgestellt. Damit waren nunmehr aus den Auszahlungen dieser Versicherungen auch Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten.

Zu diesem Zeitpunkt gab es bundesweit rund 5,9 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei privaten Versicherungsunternehmen solche Direktversicherungen über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber abgeschlossen hatten. Diese Versicherungsverträge sind in den folgenden Jahren gestaffelt mit dem Renteneintritt zur Auszahlung gelangt bzw. viele derartiger Verträge laufen auch heute noch.

Besonders die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber sich im Berufsleben nicht an den Beiträgen beteiligt haben und die die Beiträge für diese Versicherungen damit allein aus ihrem Nettoentgelt entrichtet haben, empfinden die

nachgelagerte Beitragspflicht als ungerecht. Mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (BRG) tritt für diese Betriebsrentnerinnen und -rentner zumindest ab dem 1. Januar 2020 eine Entlastung in der Krankenversicherung durch neue, erhöhte Freibeträge ein.

**Frage 4: Wie viele Menschen in Sachsen zahlen nach Kenntnis der Staatsregierung SV-Beiträge auf Auszahlungen der betrieblichen Altersvorsorge, obwohl sie bereits einmal – auch nur teilweise - verbeitragt wurden, und auf welches Gesamtvolumen belaufen sich diese SV-Beiträge?**

**Frage 5: Wie viele Menschen in Sachsen zahlen nach Kenntnis der Staatsregierung SV-Beiträge auf Auszahlungen der betrieblichen Altersvorsorge, obwohl diese vollständig aus verbeitragten Einkommen angespart wurden, und auf welches Gesamtvolumen belaufen sich diese SV-Beiträge??**

Zusammenfassende Antwort zu Frage 4 und 5:

Zu diesen Fragen kann die Staatsregierung keine Aussagen treffen.

Die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als Gesamtsozialversicherungsbeitrag abgeführt. Die Beitragsnachweise enthalten keine Informationen zu den Beiträgen für Direktversicherte. Bei Auszahlung der Versorgung erhalten die Krankenkassen lediglich eine Meldung über den Auszahlungsbetrag. Die Krankenkassen haben zudem keine Informationen darüber, wer die Beiträge für diese Versicherungen getragen hat, wann die entsprechenden Verträge abgeschlossen wurden oder wie die Beitragszahlungen in der Ansparphase beitragsrechtlich behandelt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping